

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

75. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Plangebiet: Südwesthang im Bereich der Waldfläche östlich der Straße Siegenhardt, nördlich der Hauptstraße, südlich der Straße Auf dem Kellersberg, im Stadtteil Seligenthal



Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Planungsausschuss beauftragt die Stadtverwaltung, mit dem Entwurf der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom **16.01. bis einschließlich 14.02.2020** statt. Der Entwurf des Änderungsplanes einschließlich der Planbegründung kann in dieser Zeit in Raum 418 im 4. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr

Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr

Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr

Freitag: 8 - 12.30 Uhr

Mittwoch ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Planunterlagen sind außerdem auf der Internetseite der Stadt Siegburg (www.siegburg.de) unter Planen und Bauen / Stadtplanung Online / Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen einzusehen.

(<https://www.o-sp.de/siegburg/plan/beteiligung.php?M=5>)

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Siegburg Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden (Kreisstadt Siegburg, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg / E-Mail: bauleitplanung@siegburg.de). Über die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen berät der Rat der Stadt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Öffentlich ausgelegt werden:

- Der **Entwurf der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit dazugehöriger Begründung
- Die **Beschlussvorlage** vom 04.12.2019 mit Abwägungen der eingegangenen Stellungnahmen als Anlage (Anlage A)

Zur Planung liegen folgende **umweltbezogene Informationen** vor, die ebenfalls ausgelegt werden:

- **Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst** vom 24.09.2019
mit Hinweisen zu Kampfmittel innerhalb des Gebietes
- **Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Umwelt- und Naturschutz** vom 07.10.2019
mit Anregungen zum Thema Altlasten
- **Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Teil B)**, Stand: 12.11.2019
Ing.-Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Ingrid Rietmann, Königswinter Darstellung der Ziele und Folgen der Flächennutzungsplanänderung i.V.m. der Planaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13, Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung: Ermittlung der potenziellen mit der Planaufhebung verbundenen Auswirkungen auf die zu prüfenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB; Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Umweltparameter Flora, Fauna, Boden, Altlasten, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter; Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planaufhebung

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Planungsausschusses vom 04.12.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) NRW wird hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 11.12.2019

Franz Huhn

Bürgermeister